

## **Allgemeinverfügung**

der Gemeinde Gernrode zur Teileinziehung der Ortsverbindungsstraße zwischen Gernrode und Leinefelde-Worbis, Ortsteil Breitenholz

1. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S.560) verfügt die Gemeinde Gernrode, die Teileinziehung der Ortsverbindungsstraße zwischen Gernrode und Leinefelde-Worbis, Ortsteil Breitenholz. Die Teileinziehung beinhaltet, dass die Benutzung der Ortsverbindungsstraße für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen untersagt wird.
2. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis im Ordnungsamt eingesehen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teileinziehung wird mit der Stadt Leinefelde-Worbis abgestimmt und ebenfalls öffentlich bekannt gegeben.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis einzulegen.

Gernrode, den 01.06.2021

Hellrung

Bürgermeister Gemeinde Gernrode